

Information über die Rechtsetzungsarbeiten

Haftungsausschluss

Dieser Text ist eine provisorische Fassung und stellt lediglich eine Arbeitsgrundlage dar.

Massgebend wird nur die definitive Fassung sein, welche zu gegebenem Zeitpunkt unter www.fedlex.admin.ch veröffentlicht werden wird.

Exclusion de la responsabilité

Ce texte est une version provisoire et ne constitue qu'une base de travail.

La version définitive qui sera publiée au moment opportun sous www.fedlex.admin.ch fait foi.

Esclusione di responsabilità

Questo testo è una versione provvisoria e rappresenta solo una base di lavoro.

La versione definitiva che sarà pubblicata al momento dato su www.fedlex.admin.ch è quella determinante.

Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas (aktueller Stand der rechtsetzenden Arbeiten)

Art. 1 Verwendungsverbote

¹ Die Verwendung von leitungsgebundenem Gas ist verboten für:

- a. die Erzeugung von Wärme und Warmwasser:
 1. in Wohn- und Gewerberäumen, in denen sich während mehr als 24 Stunden keine Personen aufhalten,
 2. für Schwimmbäder und -becken, Wellnessbäder und -becken, Dampfbäder und -kabinen sowie Saunen, mit Ausnahme von Therapiebädern und Geburtsbecken in Spitälern, Geburtshäusern, Arztpraxen sowie in Alters- und Pflegeheimen und Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen;
- b. den Betrieb von:
 1. Heizstrahlern,
 2. Warmluftvorhängen,
 3. Gas-Feuern namentlich in Cheminees und Gasgrills oder zu Dekorationszwecken,
 4. Hochdruckreinigern,
 5. Warmluftzelten;
- c. die Nachverbrennung von nicht umweltgefährdenden und nicht besonders geruchsintensiven organischen Stoffen in Abgasen und in der Abluft.

² Die zuständige kantonale Behörde kann Ausnahmen vom Verbot der Nachverbrennung nach Absatz 1 Buchstabe c bewilligen. Sie berücksichtigt dabei die Art und Menge der Schadstoffemissionen, den Standort sowie die Immissionssituation.

³ Die Verbote nach Absatz 1 gelten nicht für Anlagen, Gebäude und deren technische Installationen, wenn die Erzeugung von Wärme mit Gas zum Schutz vor Frost- und Feuchtigkeitsschäden unbedingt erforderlich ist.

Art. 2 Nichtanwendbarkeit von Bestimmungen anderer Erlasse

Muss die Nachverbrennung nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c eingestellt werden und kann dadurch die vorsorgliche Emissionsbegrenzung nicht eingehalten werden, so sind die Artikel 4, Anhang 1 Ziffer 7 und Anhang 2 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 nicht anwendbar.

Art. 3 Verwendungsbeschränkungen

¹ Wird in der Heizperiode die Wärme überwiegend durch den Einsatz von Gas erzeugt, so dürfen Mieterinnen und Mieter von Wohn- und Gewerberäumen sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von selbstbewohnten Wohnräumen oder selbstgenutzten Gewerberäumen diese Räume auf höchstens 20 Grad Celsius erwärmen.

² Können die Mieterinnen und Mieter die Raumtemperatur nicht selber regulieren, so müssen die Vermieterinnen und Vermieter die Heizungen so einstellen, dass diese die Raumtemperatur auf höchstens 20 Grad Celsius erwärmen.

³ Wird die Erzeugung von Warmwasser überwiegend durch den Einsatz von Gas gedeckt, so darf das Wasser in den Boilern höchstens auf 60 Grad Celsius erwärmt werden. Vorbehalten bleiben zeitlich begrenzte Massnahmen zur Bekämpfung krankheitserregender Keime.

⁴ Die Absätze 1–3 gelten nicht für:

- a. Spitäler;
- b. Arztpraxen;
- c. Geburtshäuser;
- d. Alters- und Pflegeheime und Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen.

Art. 4 Kontrolle

Die Kantone kontrollieren die Einhaltung der Verbote und Beschränkungen stichprobenweise.

Art. 5 Vollzug

Die Kantone sind für den Vollzug von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c zuständig.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am ...in Kraft.

² Sie gilt bis zum ...

Kommentar zu den Verboten und Beschränkungen der Verwendung von Gas

Artikel 1 und 2

Der Artikel benennt die verbotenen Verwendungen. Neben dem Verbot, Wohn- und Gewerberäume, in denen sich länger als 24 Stunden keine Personen aufhalten zu heizen, oder mit Warmwasser zu versorgen, stammen die Verbote aus dem Aussen-, Komfort- und Freizeitbereich und berühren weder Grund- noch Sicherheits- oder Sozialbedürfnisse. Die Liste ist abschliessend. Die Verbote gelten für alle Verordnungsadressaten.

Während einer Mangellage sollten nicht nur Haupt- oder Zweitwohnsitze, sondern auch Ferienhäuser und Ferienwohnungen von Verboten betroffen sein.

Die Frage, wann es unbedingt erforderlich sein würde, Wärme durch Gas zum Schutz von Frost- und Feuchtigkeitsschäden zu erzeugen, lässt sich nicht genau beantworten. Hier dürften sich im Vollzug sehr viele Probleme ergeben, da sich die nationale Gebäudesubstanz insbesondere in Bezug auf die Frostempfindlichkeit als sehr heterogen präsentiert. Frost- und Feuchtigkeitsschäden sollen aber in jedem Fall vermieden werden.

Neben der Ersparnis selbst ist von den Verboten ein wesentlicher Beitrag an die öffentliche Wahrnehmung der Mangellage zu erwarten. Dadurch wird sie auch auf individueller Ebene offensichtlich und spürbar.

Falls es im Winter 2022/23 zu einer schweren Mangellage bei der Gasversorgung kommen und die Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas in Kraft treten sollte, müssen sogenannte thermische Nachverbrennungsanlagen (TNV), die der Beseitigung von nicht umweltgefährdenden und nicht besonders geruchsintensiven organischen Stoffen in Abgasen oder in der Abluft dienen, abgestellt werden. Davon ausgeschlossen sind Abgase oder Abluft, die toxisch sind. Damit sind insbesondere Abgase oder Abluft gemeint, die krebserregende, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe enthalten. Anlagen, die erhebliche Emissionsfrachten beispielsweise von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) verursachen, können ebenfalls nicht als «nicht umweltgefährdend» eingestuft werden. Bei Gerüchen ist die Qualität (beispielsweise Kaffeerösterei vs. Tierkadaververwertung), die Intensität, die Zeitdauer und die Anzahl betroffener Personen in die Überlegungen miteinzubeziehen, ob eine TNV abgestellt werden kann.

Die kantonale Behörde muss folglich unter Berücksichtigung der Art und der Menge der Schadstoffemissionen bei einer bestimmten Anlage und unter Berücksichtigung des Standorts und der Immissionssituation entscheiden, ob eine TNV abgestellt werden kann. Im Normalfall wird es sich dabei um Abgas- oder Abluftreinigungsanlagen handeln, die in erster Linie der Beseitigung von Gerüchen oder der Behandlung von Abgasen mit eher geringem Schädigungspotenzial dienen.

Wenn die TNV bei einer Anlage aufgrund des Verbots abgestellt werden muss, hält sie in der Regel die emissionsbegrenzenden Anforderungen der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) nicht mehr ein. Deshalb müssen einzelne Bestimmungen der LRV mit Inkrafttreten der Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas für nicht anwendbar erklärt werden.

Dies betrifft die allgemeinen Grenzwerte für organische Stoffe nach Anhang 1 Ziffer 7 sowie anlagenspezifische Vorschriften nach Anhang 2 LRV. Auch allfällige von der Behörde aufgrund von Artikel 4 LRV erlassenen Emissionsbegrenzungen für Gerüche gelten nicht.

Artikel 3

Artikel 3 nennt die zu beschränkenden Verwendungen. Erfasst ist hier die Wärme in Innenräumen, die überwiegend, d.h. zu mehr als der Hälfte durch den Einsatz von Gas oder

durch ein mit Gas betriebenes Fernwärmenetz erzeugt wird.

In Wohn- und Büroräumen sind Temperaturen von 20 - 22 Grad Celsius üblich. Von einer Absenkung der Grundtemperatur in zu beheizenden Räumen auf maximal 20 Grad Celsius ist ein gebäudespezifischer Minderverbrauch von bis gegen 10% zu erwarten. Eine solche Minderung kann als verhältnismässig und zumutbar betrachtet werden.

Verpflichtet werden die Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnräumen sowie die Nutzerinnen und Nutzer von Gewerberäumen (Mieterschaft). Sie sollen dazu angehalten werden, ihre Röhren- oder Flächenheizungsinstallationen mittels der in den allermeisten Fällen angebrachten Thermostat-Ventilen höchstens auf die Position "3" einzustellen. Diese Einstellung von gebräuchlichen Thermostat-Ventilen, die auf einem anerkannten technischen Standard beruht (z.B. EN-215 oder DIN EN-215), bietet eine recht hohe Gewähr, dass die Zieltemperatur von 20 Grad Celsius auch eingehalten wird. Die Einhaltung der Maximaltemperatur kann auch mittels des Einsatzes eines Thermometers überprüft werden.

Ebenfalls verpflichtet werden Eigentümerinnen und Eigentümer von selbstbewohnten oder – genutzten Wohn- und Gewerberäumlichkeiten.

In älteren Gebäuden, die noch nicht über solche Thermostat-Ventile verfügen, aber auch in sehr modernen Neubauten, wo die Mieterschaft die Raumtemperatur nicht selber einstellen kann, müssen die Vermieterinnen und Vermieter von Wohn- und Gewerberäumen dafür sorgen, dass die Heizungsleistung so eingestellt wird, dass die Zieltemperatur möglichst auch erreicht wird.

Die Warmwasserbereitung im Privatbereich wird auf 60 Grad Celsius (gemessen im Boiler) beschränkt. Die konsequente Absenkung der Wassertemperatur auf konstante 60 Grad Celsius wird sich ebenfalls positiv auf den Erdgasverbrauch auswirken. In die Pflicht genommen werden hier Personen, welche die direkte Möglichkeit zur selbständigen Regulierung der Wassertemperatur haben.

Befürchtungen, die hygienische Sicherheit und menschliche Gesundheit seien damit gefährdet, sind unbegründet, da bei dieser Temperatur nahezu alle Keime zuverlässig abgetötet werden. Sollten punktuell krankheitserregende Keime festgestellt werden, sind Massnahmen zur deren Bekämpfung selbstverständlich zulässig, jedoch nur im Rahmen der erforderlichen Zeit für die Entkeimung.

Das Einsparpotenzial bei Raumtemperatur und Warmwasserbereitung ist beträchtlich. Insgesamt werden in der Schweiz pro Jahr rund 35 TWh Energie aus Erdgas verbraucht. Rund 21 TWh bzw. rund 60% vom Gesamtverbrauch entfallen auf die Beheizung von Gebäuden und die Warmwasserbereitung. Durch die konsequente Absenkung der Innenraumtemperatur und der Warmwasserbereitung wird eine schweizweite Verbrauchersparnis an Erdgas von ca. 8-12% beziehungsweise rund 1.7 – 2.5 TWh erwartet.

Artikel 4 und 5

Die Überwachung der Vorschriften wird den Kantonen übertragen. Auf der Basis von Stichprobenkontrollen primär bei energieintensiven Anwendungen soll die Einhaltung der Verbote und Verwendungsbeschränkungen überprüft werden, damit Aufgabe durch die Kantone auf verwaltungsökonomische Art und Weise bewältigt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass das Gros der Bevölkerung sich an die Regeln hält. Auch aus Sicht des Bundes ist ein Einsatz der häufig medial so bezeichneten "Temperaturpolizei" nicht zu befürworten.

Verstösse gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 49 LVG verfolgt.

Der Vollzug der Bestimmungen über die thermische Nachverbrennung (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2) obliegen ebenfalls den Kantonen. Damit kann eine situationsgerechte Rechtsanwendung gewährleistet werden.

Artikel 6

Das Inkrafttreten sollte lagebedingt so rasch als möglich erfolgen, weshalb sich im Bedarfsfall eine dringliche Veröffentlichung auf den nächst möglichen Zeitpunkt aufdrängen dürfte.

Krisen sind in aller Regel zeitlich beschränkt und damit sollen auch die behördlichen Interventionen so rasch als möglich wieder entfallen. Eine Aufrechterhaltung der Massnahme ist nur dann opportun, wenn auch die Krisenlage andauert. Folgerichtig soll die Verordnung denn auch befristet werden.

Kontingentierung Gas (aktueller Stand der rechtsetzenden Arbeiten)

Art. 1 Kontingentierung

1 Der Bezug von leitungsgebundenem Gas wird kontingentiert für Verbraucher, die Gas zur Erzeugung von Wärme oder Prozessenergie verwenden.

2 Von der Kontingentierung ausgenommen sind die folgenden Verbraucher:

- a. Privathaushalte;
- b. Spitäler, Geburtshäuser, ambulante Zentren zur medizinischen Versorgung, Arztpraxen sowie Alters- und Pflegeheime;
- c. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und für Menschen mit Behinderungen, Asylzentren und Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt;
- d. Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst;
- e. Justizvollzugsanstalten;
- f. die Armee für die Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsinfrastruktur;
- g. Betriebe, die die Trinkwasserversorgung, die Energieversorgung, die Abwasserreinigung und die Abfallentsorgung sicherstellen;
- h. Wäschereien, die für Einrichtungen des Gesundheitswesens Textilien hygienisieren;
- i. Betriebe, die medizinische Gerätschaften von Spitälern, Laboren und Arztpraxen sterilisieren;
- j. Infrastrukturbetreiberinnen für Weichenheizungen;
- k. Betriebe, die Abwärme oder Fernwärme an Verbraucher nach den Buchstaben a–j liefern.

Art. 2 Berechnung der Kontingente

Die Verbraucher berechnen für die Dauer der Kontingentierungsperiode das ihnen zustehende Kontingent, indem sie den Referenzverbrauch mit dem Kontingentierungssatz multiplizieren.

Art. 3 Referenzverbrauch

1 Der Referenzverbrauch ist der durchschnittliche monatliche Gasverbrauch während der vergangenen fünf Kalenderjahre.

2° Liegen einem Verbraucher die Daten zum Referenzverbrauch nicht vor, so berechnet er sein Kontingent gestützt auf den letzten von seinem Lieferanten abgerechneten Monatsverbrauch. Er kann vom Lieferanten Auskunft über den Gasverbrauch verlangen.

3° Liegen weder dem Verbraucher noch dem Lieferanten die erforderlichen Daten vor, so berechnet der Verbraucher sein Kontingent gestützt auf den von seinem Gaszähler registrierten Gasverbrauch, umgerechnet auf einen Monat.

Art. 4 Kontingentierungssatz

1 Der Kontingentierungssatz ist im Anhang 1 festgelegt.

2 Sofern es die Versorgungslage erfordert, kann das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kontingentierungssatz im Anhang anpassen. Es kann insbesondere abweichende Kontingentierungssätze festlegen für Verbraucher, die in den Grenzregionen zu Deutschland, Frankreich, Österreich oder Italien niedergelassen sind oder über grenzüberschreitende Gasnetze versorgt werden.

Art. 5 Kontingentierungsperiode

1 Eine Kontingentierungsperiode dauert jeweils *24 Stunden*.

2 Das WBF legt den Beginn der Kontingentierungsperioden im Anhang 2 fest.

Art. 6 Kontingentierung von erdgasbetriebenen Zweistoffanlagen

¹ Der Bezug von Gas aus Zweistoffanlagen, die gestützt auf die Verordnung vom 6. April 2022 über die Umschaltung erdgasbetriebener Zweistoffanlagen aufgrund der schweren Mangellage bei der Erdgasversorgung der Umschaltungspflicht unterstehen, aber aus technischen Gründen nicht vollständig auf die Verwendung von Gas verzichten können, wird erst kontingentiert, wenn der Kontingentierungssatz nach Anhang 1 unter [...] Prozent liegt.

² Der für die Berechnung verwendete Referenzverbrauch entspricht dem durchschnittlichen monatlichen Verbrauch seit der Umschaltung.

Art. 7 Weitergabe von Kontingenten

Die Verbraucher können Kontingente oder Teile davon weitergeben, soweit die Netzstabilität nicht gefährdet ist.

Art. 8 Buchführungs- und Meldepflicht sowie Datenbekanntgabe

1 Verbraucher, deren Gasbezug kontingentiert ist, sind verpflichtet, über ihren Gasverbrauch, dessen Veränderungen sowie die Weitergabe und Übernahme von Kontingenten nach Artikel 7 Buch zu führen und dem Gasnetzbetreiber darüber Meldung zu erstatten.

² Der Gasnetzbetreiber leitet die Daten nach Absatz 1, soweit sie für die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Kontingentierung notwendig sind, an die Kriseninterventionsorganisation (KIO) weiter, die durch den Verband der schweizerischen Gasindustrie betrieben wird.

³ Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) legt den Umfang, die Art, die Form und den Zeitpunkt der Meldungen fest.

Art. 9 Überwachung und Kontrolle

1 Die KIO überwacht die Einhaltung der Kontingentierung durch Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1 GWh.

2 Sie kontrolliert stichprobenweise die Einhaltung der Kontingentierung durch Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 1°GWh.

³ Stellt sie Überschreitungen der Kontingente fest, so meldet sie diese unverzüglich dem Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Art. 10 Vollzug

Der Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung und das BWL sind für den Vollzug dieser Verordnung zuständig.

Art. 11 Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

2 Sie gilt bis zum ...

Kommentar zu der Kontingentierung Gas

Artikel 1, 2 und 3

Der Kontingentierung von Gas unterstehen grundsätzlich alle Verbraucher. Als Verbraucher gelten diejenigen, die Gas in Wärme- oder Prozessenergie umwandeln. Als Ausnahmen sollen nur die sogenannten «geschützten Kunden» gelten. Als geschützt gelten in Analogie zum europäischen Ansatz vor allem Privathaushalte.

Weitere Ausnahmen beschränken sich vorliegend insbesondere auf Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie auf Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen. Neben Polizei und Feuerwehr, Rettungsdienste, Justizvollzugsanstalten und Armee (letztere jedoch nur bezüglich ihrer Versorgungsinfrastruktur) werden Betriebe im Bereich der Sicherstellung der Trinkwasser- und Energieversorgung, der Abwasserreinigung und der Abfallentsorgung von der Kontingentierung ausgenommen. Auch Wäschereien, die auf dem Gebiet der Keimreduktion von Textilwaren aus dem Gesundheitsbereich tätig sind, sowie entsprechende Betriebe im Bereich Sterilisation werden von Ausnahmen profitieren.

Das Freihalten von Weichenanlagen vor Schnee und Eis ist eine wichtige Voraussetzung zur Sicherstellung des betriebsbereiten und störungsfreien nationalen Schienennetzes. Da ein Teil der Weichenheizungen mit Gas betrieben wird, ist auch diese Verwendung von der Kontingentierung befreit. Die Verbraucher nach Artikel 1 Absatz 2 sind für die wirtschaftliche Landesversorgung, aber auch ganz grundsätzlich für das Gemeinwesen von einer besonderen Bedeutung, was eine Ausnahmeregelung rechtfertigt.

Letztlich sollen auch Verbraucher, deren Abwärme aus ihrem Betrieb beispielsweise durch Spitäler genutzt wird ausgenommen, dies jedoch nur insofern, als die Abnehmer dieser Abwärme sich nicht anders versorgen können. Zudem und um einen reibungslosen Betrieb ihrer Dienste aufrechterhalten zu können, muss konsequenterweise auch ihre Versorgung mit aus Gas produzierter Fernwärme gewährleistet werden.

Den von der Kontingentierung betroffenen Verbraucher für die Dauer einer Bewirtschaftungsperiode ein Bezugskontingent mittels Verfügung zuzustellen, würde aufgrund der zu erwartenden grossen Menge an Verfügungen einen nicht zu bewältigenden Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Die Zuteilung eines Kontingents erfolgt deshalb nicht durch Verfügung, sondern die Verbraucher sind grundsätzlich eigenverantwortlich für die Berechnung und Einhaltung ihres Kontingents zuständig.

Die Berechnung der Bezugskontingente basiert auf einer allgemein anerkannten Formel, die auch in anderen Bereichen wie namentlich den flüssigen Treib- und Brennstoffen Anwendung findet. Es wird die verbrauchte Menge während einer der Bewirtschaftungsperiode vorangegangenen Referenzperiode – hier wird diese konkret auf fünf Jahre festgelegt – gemessen und diese Menge zur Festlegung des Referenzverbrauchs benutzt. Dieser Referenzverbrauch wird mit dem Kontingentierungssatz (Art. 4) multipliziert. Das Resultat ergibt dann die zulässige Bezugsmenge während einer Bewirtschaftungs- bzw. Kontingentierungsperiode (Art. 5).

Ausnahmsweise, d.h. bei Fehlen vollständiger Datengrundlagen kann auch auf die Liefermengen während des letzten, vom Lieferanten abgerechneten Monatsverbrauch abgestützt werden. Auch kann es vorkommen, dass zum Beispiel als Folge einer Betriebsaufnahme kurz vor Beginn einer Bewirtschaftungsperiode weder dem betroffenen Verbraucher noch seinem Netzbetreiber bzw. Lieferanten Daten zum Referenzverbrauch vorliegen. In diesem Fall muss der Verbraucher sein Kontingent eigenständig und basierend auf den im Zähler angezeigten Verbrauchswerten berechnen. Dazu ist der angezeigte Verbrauchswert auf einen Monat umzurechnen.

Artikel 4 und 5

Aufgrund der Versorgungslage und -entwicklung legt der Bundesrat erst im Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung den Kontingentierungssatz fest. Der Kontingentierungssatz muss unter Umständen regelmässig an die Entwicklung der Versorgungslage angepasst werden. Daher soll diese Kompetenz zur Beschleunigung der Verfahren an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) delegiert werden. Das WBF soll zudem auch die Kompetenz erhalten, für regional unterschiedliche Sachverhalte entsprechend differenzierte Kontingentierungssätze festlegen zu können. Der Grund für eine allfällige regionale Differenzierung liegt in den Besonderheiten des schweizerischen bzw. grenznahen Gasnetzes begründet. So bestehen beispielsweise in der Bodenseeregion, aber auch in der Westschweiz zumindest teilweise Versorgungslinien aus dem Ausland, was regional, je nach konkreter Versorgungssituation, die Möglichkeit eröffnet, mit höheren Kontingentierungssätzen arbeiten zu können. Falls sich eine derartige Anpassung aufdrängen sollte, fände diese ebenfalls Eingang in den Anhang zur Verordnung.

Die Bewirtschaftungsperiode soll jeweils 24 Stunden betragen. Dies ermöglicht trotz aller Markteinschränkungen eine möglichst bedarfsnahe Versorgung. Dies zwar auf einem tieferen Niveau, als gewohnt, jedoch ermöglicht dies namentlich die saisonalen Verbrauchsverläufe angemessen abzubilden. Das WBF soll vor allem aus Gründen des schnelleren Handelns auch die Möglichkeit erhalten, den Beginn der ersten und auch der gegebenenfalls folgenden Bewirtschaftungsperioden zu bestimmen. Schliesslich verhindert eine sehr kurze Bewirtschaftungsperiode, dass die Verbraucher ihre auf einen längeren Zeitraum ausgelegten Kontingente innerhalb kürzester Tage verbrauchen und dadurch unter Umständen die Netzstabilität gefährden bzw. die kontinuierliche Versorgung des Landes nicht mehr gewährleisten.

Artikel 6 und 7

Der Kontingentierung vorgelagert ist die Pflicht zur Umschaltung von Zweistoffanlagen. Damit tragen die Zweistoffanlagenbetreiber bereits zu einem verminderten Gasverbrauch bei und werden im Rahmen der Kontingentierung privilegiert behandelt. Punktuell existieren Zweistoffanlagebetreiber, die aus anlagentechnischen Gründen nicht vollständige auf die Verwendung von Gas verzichten können (z.B. kombinierte Anlagen). Bei solchen Anlagen wird ein allfällig verbleibender Gasverbrauch erst kontingentiert, wenn der für alle anderen Verbraucher gültige Kontingentierungssatz ein bestimmtes Mass erreicht hat. Dieser Wert wird ebenfalls erst im Zeitpunkt des Inkrafttretens situativ und bedarfsgerecht festgelegt werden.

Inhaber von Bezugskontingenten, die aus bestimmten Gründen diese Gasmengen nicht für ihre Bedürfnisse benötigen, haben wie schon heute die Möglichkeit, ihre Gasmenge an Dritte weiterzugeben. Wird davon auch in der Krise Gebrauch gemacht, so führt dies zu einer marktorientierteren Allokation, so dass Unternehmen mit höherer Wertschöpfung möglichst weiter produzieren können, um allfällige volkswirtschaftliche Schäden zu verringern. Es ist aber nicht Aufgabe des Bundes, diesen Austausch zu organisieren oder zu koordinieren, sondern liegt im Rahmen der Versorgungsverantwortung nach Artikel 3 Absatz 1 LVG bei den Wirtschaftssubjekten. Hier ist also die Eigeninitiative der Wirtschaft gefordert. Die Weitergabe von Kontingenten, bisweilen auch Kontingentshandel genannt, ist letztlich ein gängiges und bekanntes Instrument zur optimierten Warensteuerung und findet auch andernorts seine Anwendung. Einzige Voraussetzung an eine Weitergabe von im Rahmen eines Kontingents nicht genutzten Gasmengen ist, dass das Versorgungsnetz dadurch nicht in seiner Stabilität gefährdet wird. Der Einbezug des Gasnetzbetreibers in den Prozess der Weitergabe zwischen den Verbrauchern ist aus betriebstechnischen Gründen zwingend, damit Weitergaben von Kontingenten nicht unbeabsichtigt zu Druckabfällen im Rohrleitungsnetz des entsprechenden Gasnetzbetreibers führen. Daher darf eine Weitergabe nur dann erfolgen, wenn die Netzstabilität dadurch nicht gefährdet wird.

Artikel 8 und 9

Während der Geltungsdauer dieser Verordnung ist es zu Kontrollzwecken nötig, dass die betroffenen Verbraucher über ihren Gasverbrauch sowie die entsprechenden Veränderungen Buch führen und den Gasnetzbetreibern Meldung erstatten. Die Buchführungs- und Meldepflicht umfasst auch Informationen über die Weitergabe und Entgegennahme von Gasmengen im Rahmen von Artikel 7. Die Ausgestaltung dieses Meldewesens obliegt der KIO. In Bezug auf die Überwachung fällt der Kriseninterventionsorganisation anhand der ihr von den Gasnetzbetreibern mitgeteilten Verbrauchsinformationen die Kontrolle der Einhaltung der Kontingentierungsvorschriften durch die Verbraucher zu. Die einzelnen Gasnetzbetreiber dürfen keine verwaltungspolizeilichen Aufgaben übernehmen; dazu fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. Sollte die Kriseninterventionsorganisation Abweichungen feststellen, meldet sie diese unverzüglich dem Fachbereich Energie. Letzterem obliegt es dann, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen oder Sanktionen in die Wege zu leiten.

Es versteht sich von selbst, dass die vom VSG ins Leben gerufene KIO im Rahmen ihrer Tätigkeiten den Datenschutz und auch das Amtsgeheimnis bzw. die Geheimhaltungspflicht nach Artikel 63 LVG zu wahren hat.

Artikel 10 und 11

Der Vollzug obliegt dem Fachbereich Energie und im Rahmen von Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL). Der Bundesrat kann gestützt auf Artikel 57 Absatz 4 LVG das BWL ermächtigen, die für den Vollzug der Massnahme nötigen Vorschriften technischer oder administrativer Natur zu erlassen. Hier betrifft dies den Umfang, die Art, die Form und den Zeitpunkt der Meldungen, die durch die Verbraucher und die Gasnetzbetreiber zu erfolgen haben.

Das Inkrafttreten sollte lagebedingt so rasch als möglich erfolgen, weshalb sich eine dringliche Veröffentlichung auf den nächst möglichen Zeitpunkt aufdrängen dürfte.

Krisen sind in aller Regel zeitlich beschränkt und damit sollen auch die behördlichen Interventionen so rasch als möglich wieder entfallen. Eine Aufrechterhaltung der Massnahme ist nur dann opportun, wenn auch die Krisenlage andauert. Folgerichtig ist diese Verordnung zu befristen.